

Satzung des Vereins pen paper peace e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen pen paper peace e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein pen paper peace e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3.) Der Satzungszweck wird vor allem durch die Förderung von Bildungsprojekten weltweit erfüllt. Beispielhaft hierfür steht das von dem Verein initiierte und geleitete Projekt „Schulen für Haiti“, im Rahmen dessen der Verein Spenden zur Unterstützung des Aufbaus und des Unterhalts von Schulen in Haiti sowie Bildungsarbeit in den Projektländern akquiriert. Der Satzungszweck wird auch durch die Entwicklung von Informations-Modulen, Unterrichtseinheiten und Bildungsprojekten zu Themen der Entwicklungsarbeit, des „Globalen Lernen“ und „Eine Welt“ verwirklicht. Dazu gehören auch die Durchführung von Kreativ-Wettbewerben und Benefizveranstaltungen. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Satzungszwecke mit anderen gemeinnützigen Organisationen zusammenarbeiten. Dies gilt insbesondere für den Einsatz der Spendengelder vor Ort und die Einwerbung von Spendengeldern im Ausland durch Partnervereine. Der Verein ist insoweit auch dazu berechtigt, Partnervereine im Ausland bei der Einwerbung von Spendengeldern für ihre Satzungszwecke zu unterstützen, sofern diese mit den Satzungszwecken des Vereins übereinstimmen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel des Vereins können auch anderen gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung gestellt werden, sofern sichergestellt ist, dass diese anderen Organisationen die zur Verfügung gestellten Mittel für dieselben Satzungszwecke wie der Verein sowie ausschließlich, unmittelbar und vollständig, also ohne Abzug von Kosten und Gebühren, für die durch den Verein ausgewählten Projekte verwenden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks hat der Verein das Recht, Mitarbeiter, die auch Mitglieder des Vereins sein können, einzustellen. Die angemessene Bezahlung von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern, Hilfskräften usw. ist zulässig.
- (8) Der Verein kann zur Erledigung seiner täglichen Geschäfte eine(n) Geschäftsführer(in) beschäftigen, die/ der hierfür ein angemessenes Gehalt erhalten soll. Die/ der Geschäftsführer(in) untersteht ausschließlich den Weisungen des Vorstandsvorsitzes. Zu den Aufgaben der Geschäftsführerin gehören insbesondere die Leitung der Vereinsgeschäftsstelle im Co-Working-Space im Beta-Haus in Berlin, die Mitgliederverwaltung, die Finanzverwaltung, das Marketing, die Organisation von Veranstaltungen, das Einwerben von Spenden sowie die Vertretung des Vereins nach Absprache mit dem Vorstand. Die Befugnis der Geschäftsführerin umfasst die Vornahme aller Maßnahmen, die der gewöhnliche Betrieb mit sich bringt. Für darüber hinausgehende Maßnahmen bedarf die Geschäftsführerin der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Die Geschäftsführerin hat die ihr obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Wahrung der Interessen des Vereins zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die ordentlichen Mitglieder, die Fördermitglieder und die Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Sie soll dem Mitglied in Textform oder per E-Mail mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

- (5) Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Fördermitglied kann auch eine juristische Person werden. Für Fördermitglieder gelten die Vorschriften über die ordentlichen Mitglieder entsprechend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Die Fördermitglieder zahlen einen Fördermitgliedsbeitrag in Form von Spenden für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins, deren empfohlene Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden kann. Den Fördermitgliedern ist zu Beginn eines jeden Jahres eine Spendenbescheinigung für die von ihnen im Vorjahr geleisteten Spendenbeiträge zu erteilen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Fördermitglieder, sind jedoch von einer Spenden-Beitragspflicht entbunden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch: a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod, d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform oder per email gegenüber dem Vorstand.
- (3) Über den Ausschluss aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Dieser ist beim Vorstand schriftlich in Textform oder per email einzulegen. Der Betroffene ist vor der neuen Entscheidung des Vorstands anzuhören. Entschidet sich der Vorstand nach Anhörung für einen Ausschluss, kann das Mitglied die Mitgliederversammlung einberufen. Diese kann mit einfacher Mehrheit die Entscheidung des Vorstands aufheben.

§ 5 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einem Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere geschäftsführende Vorstandsmitglieder wählen. Besteht der geschäftsführende Vorstand aus zwei oder drei Vorstandsmitgliedern, muss die Mitgliederversammlung eine(n) Vorstandsvorsitzende(n) bestimmen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann im Übrigen weitere Mitglieder in einen erweiterten Vorstand berufen. Der erweiterte Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand und ist auf Vorstandssitzungen stimmberechtigt, vertritt den Verein aber nicht gerichtlich und außergerichtlich.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde und dessen Amtsdauer begonnen hat. Die Wahl erfolgt nach einer Wahlordnung, die sich die Mitgliederversammlung selbst gibt.
- (5) Die Amtsdauer des Vorstands beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, auf der er gewählt wurde.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit. Besteht der Vorstand aus zwei Vorstandmitgliedern, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der/ des Vorsitzenden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorstand einberufen. Dies geschieht schriftlich, in Textform oder per email. Die Mitgliederversammlung wird durch die/ den Vorstandsvorsitzende(n) geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Ihre Aufgaben sind:
 - Entgegennahme von Erklärungen des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - turnusmäßige Wahl eines Vorstands
 - Wahl zweier Kassenprüfer
 - Festlegung der Fördermitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/3 aller Mitglieder oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder das verlangt. Hier ist jedoch in jedem Fall eine Frist von vier Wochen einzuhalten.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Beschlussfassung eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Eine Stimme kann nur persönlich abgegeben werden durch Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung anwesend sind.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen dabei nicht als gültige Stimmen. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig

vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

- (7) Eine Änderung des Satzungszwecks bedarf einer 9/10 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen und der Zustimmung des Vorstands. Enthaltungen zählen dabei nicht als gültige Stimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 3 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 7 Die Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur mit Zustimmung des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere gemeinnützige Organisation, die der Verein in seinem Auflösungsbeschluss bestimmen kann und die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und/oder die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und/oder die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens verwenden muss.

Berlin, 17.06.2021